
Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2180166	Gesamt: 3	29.08.2018

**Bebauungsplan „Holzgasse / Schlössleweg“
in Eutingen im Gäu-Rohrdorf**

– Artenschutzrechtliche Untersuchung –

Auftraggeber **Gemeinde Eutingen im Gäu**

Anzahl der Seiten: 23

INHALT:	Seite
1 Einleitung	4
2 Lage und Darstellung des Vorhabens.....	4
3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	10
4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG.....	16
4.1 Fledermäuse.....	16
4.2 Weitere Säugetiere.....	19
4.3 Vogelarten	19
4.4 Reptilien.....	21
4.5 Amphibien.....	21
4.6 Insekten	22
4.7 Pflanzen.....	22
5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	22

ABBILDUNGEN:

Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich).....	4
Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets „Schlössleweg“, unmaßstäblich.....	5
Abbildung 3: Blick entlang der Holzgasse auf den Nordrand des Plangebiets, Blickrichtung nach Südwesten.....	6
Abbildung 4: Schlössleweg Gebäude Nr. 3 (links) und Nr. 13 (Mitte), Blick nach Süden.....	7
Abbildung 5: Ostecke des Plangebiets mit Gebäude Schlössleweg 9, Blick nach Südosten	7
Abbildung 6: Südwestrand mit Grundstück Schlössleweg 21, Blick nach Nordosten.....	8
Abbildung 7: Westlicher Gebietsrand mit Pferdekoppel und Gartengrundstück, Blickrichtung nach Norden.....	8
Abbildung 8: Baumwiesen am nördlichen Gebietsrand	9
Abbildung 9: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlössleweg“ (unmaßstäblich).....	9
Abbildung 10: Artenarme Gründlandauschnitte	12
Abbildung 11: Pferdekoppeln auf Flst. Nr. 193 und 195.....	13
Abbildung 12: Apfelbaum mit Höhlchen in der Pferdekoppel auf Flst. Nr. 193.....	13
Abbildung 13: Jüngere Bäume auf Flst. Nr. 189 ohne nutzbare Stammstrukturen, mit Potenzial für Hecken- bzw. Zweigbrüter	14
Abbildung 14: Teils abgestorbener Apfelbaum (Hinweis auf Grünspecht) auf Flst. Nr. 189.	14
Abbildung 15: Schuppen auf Flst. Nr. 198/1, ohne aktuelle Besatzspuren.....	15
Abbildung 16: Stammrisse mit Ruhepotenzial für Fledermäuse.....	18
Abbildung 17: Baum mit Nutzungspotenzial (u. a. Totholz mit Höhlchen) im Gartengrundstück (Flst. Nr. 191)	20

TABELLEN:

Seite

Tabelle 1: Flurstückbezogenes Lebensraumpotenzial der Teilflächen im Plangebiet 12

ANHANG:

Quellen- und Literaturverzeichnis

1 Einleitung

Die Gemeinde Eutingen im Gäu plant die weitere bauliche Entwicklung des südwestlichen Ortsrandbereichs im Ortsteil Rohrdorf. Dies soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan „Holzgasse / Schlössleweg“ gesichert werden [4].

Im Bauleitplanverfahren ist der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen [5]. Im Sinne einer abgeschichteten Vorgehensweise erfolgt dazu in einem ersten Schritt die Analyse der Habitatstrukturen am Standort. Die Habitatstrukturen geben Hinweise auf Vorkommen oder Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [11] und europäische Vogelarten [12]). Für den Fall, dass diese Datengrundlage nicht für eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausreicht, erfolgen in einem zweiten Schritt vertiefte Erhebungen zu den betroffenen Arten.

Die Gemeinde Eutingen im Gäu beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit der artenschutzrechtlichen Untersuchung für den Bebauungsplan. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der Habitatstrukturanalyse, die darauf basierende artenschutzrechtliche Prüfung und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes.

2 Lage und Darstellung des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Holzgasse / Schlössleweg“ liegt am südwestlichen Ortsrand von Rohrdorf (s. Abbildung 1).

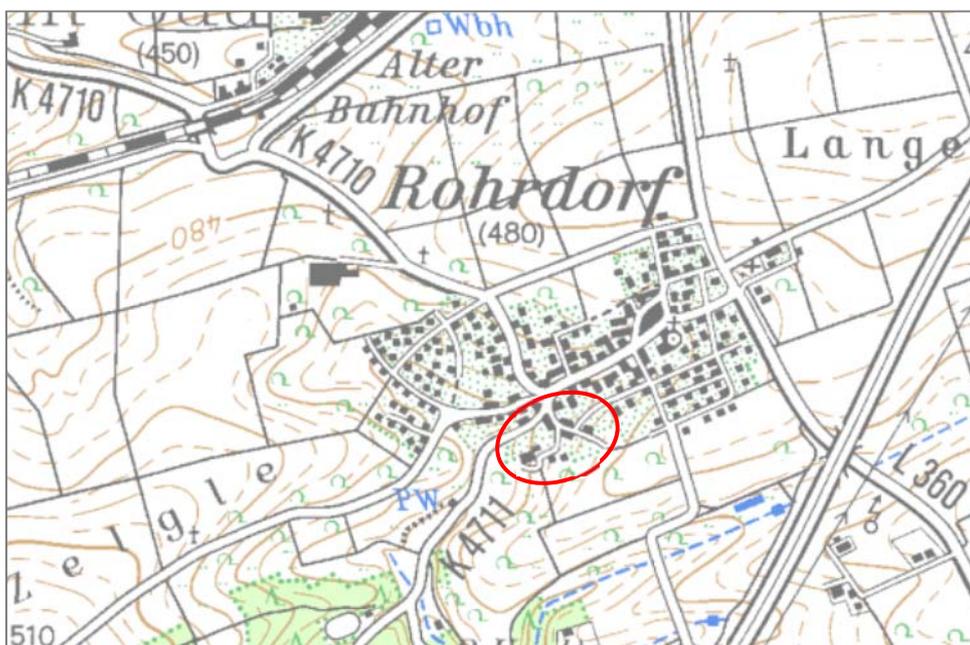


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW Baden-Württemberg, 2017)

Das Plangebiet erstreckt sich rund um den mehrfach verzweigten Schlössleweg; die „Holzgasse“ stellt die nordwestliche Begrenzung dar. Es umfasst 21 Flurstücke mit 10 Bestandsgebäuden (davon ein kleinerer Schuppen). Die um die Wohnhäuser gelegenen Freiflächen sind als Hausgärten angelegt, die übrigen Freiflächen werden als Obstwiesen, Gärten sowie als Pferdekoppeln genutzt (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Luftbild des Plangebiets „Schlössleweg“, unmaßstäblich
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienste der LUBW, 2018, bearb. durch HPC AG)

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flurstücke (bei Bebauung ist zusätzlich die Adresse angegeben):

Flst. Nr. 186 (Teilbereich Schlössleweg), Flst. Nr. 172 (Schlössleweg 3, Teilbereich), Flst. Nrn. 173, 174, 176 (Schlössleweg 9), Flst. Nr. 181 (Teilbereich), Flst. Nr. 185 (Schlössleweg 13), Flst. Nr. 183 (Teilbereich), Flst. Nr. 268 (Schlössleweg 19), Flst. Nr. 266/1 (Schlössleweg 21), Flst. Nr. 198/1 (Schuppen ohne Adresse), Flst. Nr. 95/1 (Neubau ohne Adresse), Flst. Nr. 195 (Koppel), Flst. Nr. 193 (Koppel), Flst. Nr. 191 (Garten), Flst. Nr. 189/3 (Grasweg), Flst. Nrn. 189, 188 (Schlössleweg 8), Flst. Nrn. 188/3, 188/1 (Schlössleweg 2) und Flst. Nr. 187 (Schlössleweg 4)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Das Gebiet fällt mit leichter Hanglage von ca. +475 m ü. NN im Osten auf ca. +465 m ü. NN im Westen ein.

Die Bestandsbebauung im Untersuchungsgebiet selbst weist sowohl Wohn- als auch Gewerbenutzung auf, mit landwirtschaftlichen Gebäuden sowie dem Betriebsgebäude einer Fensterbaufirma. In der insgesamt noch weitgehend dörflich geprägten Umgebungsbebauung sind neben Wohnhäusern weitere Landwirtschaftsbetriebe (u. a. im Südwesten angrenzende Hofstelle) vorhanden. Das Ortsumfeld ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Äckern und (Obst-)Wiesen geprägt; südwestlich, in einer Entfernung von ca. 350 m, beginnt ein Waldgebiet.

Schutzgebiete und geschützte Biotope sind nicht von der Planung betroffen.



Abbildung 3: Blick entlang der Holzgasse auf den Nordrand des Plangebiets, Blickrichtung nach Südwesten
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 4: Schlössleweg Gebäude Nr. 3 (links) und Nr. 13 (Mitte), Blick nach Süden
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 5: Ostecke des Plangebiets mit Gebäude Schlössleweg 9, Blick nach Südosten
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 6: Südwestrand mit Grundstück Schlössleweg 21, Blick nach Nordosten
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 7: Westlicher Gebietsrand mit Pferdekoppel und Gartengrundstück, Blickrichtung nach Norden
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 8: Baumwiesen am nördlichen Gebietsrand
 1: lückiger Baumbestand auf Flst. Nr. 189
 2: Baumbestand einreihig ausgeprägt auf Flst. Nr. 188/3
 (Fotos: HPC AG, 09.07.2018)

Zukünftig soll im Gebiet ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden (s. Abbildung 9).
 Die bauliche Entwicklung betrifft dabei i. W. die bisher unbebauten Grundstücke.

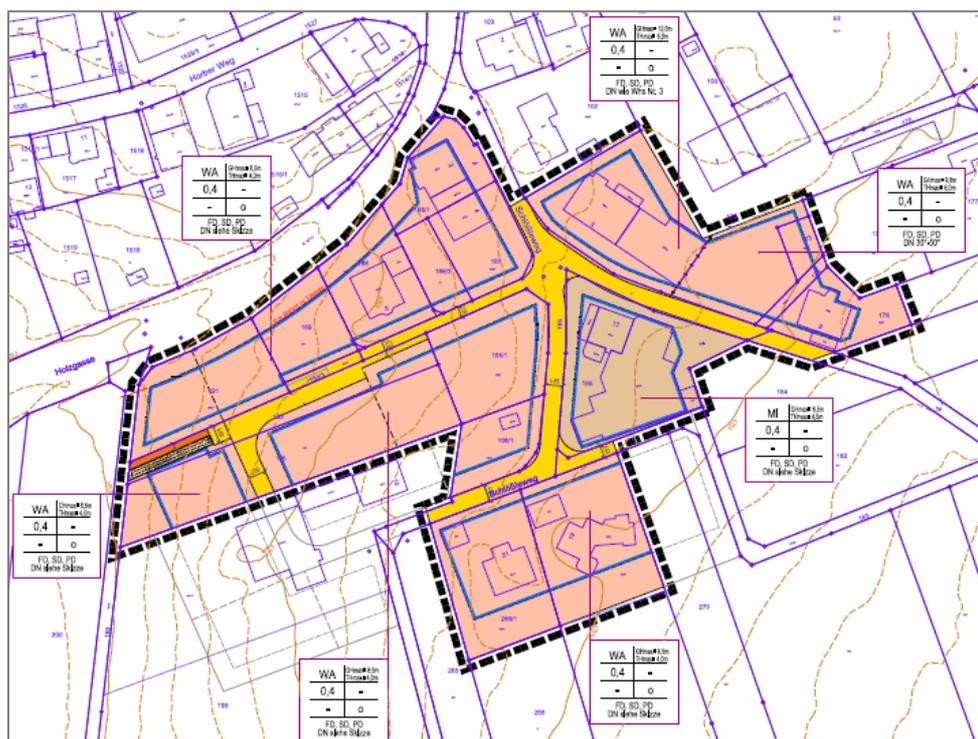


Abbildung 9: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schlossleweg“ (unmaßstäblich)
 (Quelle: Gemeinde Eutingen im Gäu-Rohrdorf/Gauss Ingenieurtechnik GmbH Rottenburg, 2018)

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen der von der Änderung betroffenen Flurstücke im Gebiet „Holzgasse / Schlössleweg“, einschließlich die des Umfelds, wurden am 09.07.2018 im Rahmen einer Ortsbegehung erhoben. Die Habitatstrukturen und das daraus abgeleitete, zu berücksichtigende Potenzial als Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Zur Erläuterung der Ergebnisse siehe auch Abbildung 3 bis Abbildung 8 sowie Abbildung 10 bis Abbildung 17. Die Adressen der Bestandsbebauung sind (soweit bekannt) alle dem Schlössleweg zugeordnet, die Hausnummern (i. F. HNr.) sind zur besseren Orientierung nochmals aufgeführt.

Flst. Nr.	Habitatstrukturen	Lebensraumpotenzial	Bemerkung
186	versiegelte Straße	-	
172	landw. Wohn- und Wirtschaftsgebäude HNr. 3, Obstwiese, Hausgarten, Zufahrt und Hoffläche (geschottert und gepflastert)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat Vorkommen orientiert sich an bestehender Nutzung	keine Veränderung geplant
173	Pflasterweg (s. Abbildung 5)	-	
174	Pflasterweg (s. Abbildung 5)	-	
176	Wohnhaus mit Hausgarten, HNr. 9 (s. Abbildung 5)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat Vorkommen orientiert sich an bestehender Nutzung	keine Veränderung geplant
181	versieg. Abschnitt von Wirtschaftsweg	-	
185	Wohn- und Betriebsgebäude HNr. 13, z. T. Neubau (s. Abbildung 4)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Fortpflanzungshabitat derzeitiger Besatz aufgrund aktueller Bautätigkeiten unwahrscheinlich	keine Veränderung geplant
183	grasiger Abschnitt von Wirtschaftsweg	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungshabitat	
268	Wohnhaus und Garage, HNr. 19, Hausgarten	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat Vorkommen orientiert sich an bestehender Nutzung	keine Veränderung geplant

Flist. Nr.	Habitatstrukturen	Lebensraumpotenzial	Bemerkung
266/1	Wohnhaus und Garage, HNr. 21, Hausgarten (s. Abbildung 6)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat Vorkommen orientiert sich an bestehender Nutzung	
198/1	Schuppen, Wirtschaftswiese mit Jungbaum und Schössling	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Schuppen als Ruhehabitat für Vogel- und Fledermausarten keine Hinweise auf einen dauerhaften Besatz (Fortpflanzungshabitat) Bestandsbäume ohne geeignete Strukturen	ggf. Schuppenabriss
195/1	Wohnhausneubau, Freifläche liegt noch brach, z. T. Lagerung von Baumaterial	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat derzeitiger Besatz aufgrund aktueller Bau-tätigkeiten unwahrscheinlich	keine Veränderung geplant
195	eingezäunte Koppel (s. Abbildung 7)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat struktureicher Baumbestand	
193	eingezäunte Koppel, Grasweg (s. Abbildung 7)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat struktureicher Baumbestand	
191	eingezäunter Garten (s. Abbildung 7)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat struktureicher Baumbestand	
189/3	Grasweg	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungshabitat	
189	lückige Obstwiese (s. Abbildung 8)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat struktureicher Baumbestand Hinweis auf Grünspecht	
188	Wohnhaus, HNr. 8, Garagenanbau, Hausgarten	orientiert sich an bestehender Nutzung	keine Veränderung geplant
188/3	einreihige Obstwiese (s. Abbildung 8)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat struktureicher Baumbestand, tiefe Baumhöhlen nicht erkennbar	

Flst. Nr.	Habitatstrukturen	Lebensraumpotenzial	Bemerkung
188/1	Wohnhaus mit Scheunenanbau, HNr. 2, Hausgarten (s. Abbildung 3)	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat Vorkommen orientiert sich an bestehender Nutzung	keine Veränderung geplant
187	Wohnhaus mit Hausgarten, HNr. 4	potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat Vorkommen orientiert sich an bestehender Nutzung	keine Veränderung geplant
2810	Straßenbäume an Kreisstraße K 4711 (Holzgasse)	Flurstück liegt außerhalb des Plangebiets, Baumkronen reichen über Flst. Nr. 191 potenziell geeignet für Vogel- und Fledermausarten Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat Vorkommen orientiert sich an bestehender Nutzung	

Tabelle 1: Flurstückbezogenes Lebensraumpotenzial der Teilflächen im Plangebiet

Die Vegetation der betroffenen Grünlandflächen ist aufgrund der verschiedenen intensiven Nutzungsarten, d. h. durch Beweidung, regelmäßiges Betreten sowie häufige Mahd artenarm ausgeprägt und weist Störstellen auf (s. auch Kap. 4.7, Abbildung 10 und Abbildung 11). Bei dem Neubau auf Flst. Nr. 195/1 war zum Zeitpunkt der Begehung Erdaushub abgelagert. Das Haufwerk ist nahezu vollständig überwachsen, nur an einer Stelle liegt nackter Boden vor, hier wurde augenscheinlich in jüngerer Zeit Material entnommen. Durch die derzeit andauernden Arbeiten und die damit verbundenen Störungen ist das Potenzial dieses Lebensraumelements für die Fauna beschränkt.



Abbildung 10: Artenarme Gründlandausschnitte
 1: stark verdichtete offene Bodenstelle (Flst. Nr. 195/1)
 2: bei der Mahd entstandene Überfahrts Spuren (Flst. Nr. 189)
 (Fotos: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 11: Pferdekoppeln auf Flst. Nr. 193 und 195
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 12: Apfelbaum mit Höhlchen in der Pferdekoppel auf Flst. Nr. 193
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 13: Jüngere Bäume auf Flst. Nr. 189 ohne nutzbare Stammstrukturen, mit Potenzial für Hecken- bzw. Zweigbrüter
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 14: Teils abgestorbener Apfelbaum (Hinweis auf Grünspecht) auf Flst. Nr. 189
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)



Abbildung 15: Schuppen auf Flst. Nr. 198/1, ohne aktuelle Besatzspuren
1: Übersicht, 2: Dachüberstand, 3: EG-Innenraum
(Fotos: HPC AG, 09.07.2018)

Der Gehölzbestand auf den planungsrelevanten Freiflächen setzt sich vorwiegend aus Bäumen, v. a. Obstbäumen zusammen. Die vorhandenen Sträucher sind überwiegend an den Grundstücksgrenzen zu finden. Die Gehölze variieren bezüglich ihres Alters und dementsprechend in Größe und Strukturreichtum. Mindestens acht der Obstbäume wiesen Baumhöhlen auf, an zweien war zudem Totholz mit entsprechendem Nutzungspotenzial vorhanden (auf Flst. Nrn. 189 und 191, eine Detailkartierung auf Flst. Nr. 191 war aufgrund der Einzäunung nicht möglich).

Das Plangebiet ist von einem Straßen- und Wegesystem durchzogen, dessen Zentrum der Schlossleweg bildet. Zumeist handelt es sich bei den Verkehrswegen um asphaltierte Flächen, randlich liegen auch gepflasterte Abschnitte (Flst. Nrn. 173, 174) oder Graswege (Flst. Nrn. 183, 189/3) vor (vgl. Abbildung 2).

Bei den Bestandsgebäuden wurde der ggf. abzubrechende Schuppen auf Flst. Nr. 198/1 detailliert betrachtet. Fensteröffnungen ermöglichen den Einflug, sowohl ins Erdgeschoss als auch in den Dachraum. Weiteres Nutzungspotenzial bietet der Dachüberstand (s. Abbildung 15).

Das Lebensraumpotenzial im Untersuchungsgebiet wird durch die Orts(rand)lage geprägt. Weiter von Bedeutung ist die mit der bereits vorhandenen Bebauung verbundene Gebietsnutzung. Im Nordwesten grenzt der Planbereich an die Kreisstraße K 4711 (= Holzgasse) von der die namensgebende Erschließungsstraße „Schlössleweg“ abzweigt. Somit ist die Beweglichkeit für nicht flugfähige Tiergruppen innerhalb des Gebiets durch die verkehrliche Erschließung eingeschränkt. Insgesamt ist für die im Plangebiet anzutreffenden Tierarten eine gewisse Störungstoleranz gegenüber bestehenden Nutzungsfaktoren, wie z. B. Verkehrslärm, anzunehmen.

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die geplanten Erschließungs- und Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Belange berühren, wurden die im untersuchten Gebiet vorhandenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) bewertet.

Bei den in Frage kommenden Tierarten wurde zudem das Informationssystem „Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ (ZAK), ein durch die LUBW betreutes Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna, ausgewertet [6]. Der Bezugsraum ist die Gemeinde Eutingen im Gäu. Ist in diesem Planwerkzeug ein aktuelles Artvorkommen dokumentiert, sind weitere Informationen i. F. berücksichtigt.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen sowie der Flächengröße und der Ortsrandlage ist das Lebensraumpotenzial des von der Planung betroffenen Bereichs für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten insgesamt als mittel bis hoch einzustufen. Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Vögeln sowie zumindest eine temporäre Nutzung des Plangrundstücks durch Fledermäuse kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vorwiegend sind Tierarten zu erwarten, die an das Leben im Siedlungsbereich angepasst sind.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Einzelnen wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant. Das Plangrundstück liegt im nordöstlichen Quadranten der topografischen Karte (TK 25) Blatt 7518 Horb am Neckar.

Für dieses Messtischblatt wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs u. a. die Fledermausarten Breitflügelfledermaus (ZAK Landesart Gruppe B¹), Großes Mausohr (ZAK Naturraumart²), Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr (ZAK Landesart Gruppe B), Kleiner und Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Mopsfledermaus (ZAK Landesart Gruppe A³) gemeldet (Braun & Dieterlen [2], LUBW [8]).

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie das Braune Langohr i. d. R. im Sommer ihre Quartiere in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Planbereich nicht zu vermuten ist.

Die Bestandsgebäude bieten grundsätzlich Quartiere für die genannten Siedlungsfledermäuse. Unterschiedliche Habitatstrukturen wie Dachvorsprünge, Mauer- und Bretterspalten (s. Abbildung 15) kommen grundsätzlich als kurzzeitig nutzbares Ruhequartier infrage. Bei der Überprüfung des ggf. abzureißenden Schuppens waren keine aktuellen Nutzungsspuren erkennbar.

Auch der Baumbestand weist potenzielle Fledermausquartiere auf (s. Abbildung 12, Abbildung 14, Abbildung 16 und Abbildung 17). Diese wurden soweit wie möglich auf Fledermausbesatz untersucht. Aktuell konnte kein dauerhaftes Quartier (Wochenstube oder Männchen-Hangplatz) festgestellt werden; auch indirekte Hinweise auf länger andauernde Nutzung eines Quartiers wie Verfärbungen an Baumrinden oder Gebäudefassaden, Kotanhäufungen oder Nahrungsreste gab es nicht. Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen können aufgrund der zahlreichen vorhandenen Höhlenbäume allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

¹ Landesart Gruppe B: Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

² Naturraumart: Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität

³ Landesart Gruppe A: vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.



Abbildung 16: Stammrisse mit Ruhepotenzial für Fledermäuse
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)

Die Wiesenflächen können zur Nahrungssuche aufgesucht werden, bilden aber nur einen geringen Anteil des im Umfeld zur Verfügung stehenden und teilweise besser strukturierten Nahrungshabitats. In die freie Landschaft führende Leitstrukturen bzw. zur Orientierung dienende Flugstraßen sind von der Planung nicht betroffen.

Im Umfeld des Plangebiets liegen vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten vor, wie z. B. ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit entsprechendem Gebäudebestand und Obstwiesen mit potenziellen Quartierbäumen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG (Verbot des Verletzens und Tötens) kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung, einschließlich Baumfällung, in einem Zeitraum stattfindet, der außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse liegt.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG (erhebliche Störung, Entfernung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. So können weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind vertiefte Untersuchungen notwendig.

4.2 Weitere Säugetiere

Außer zahlreichen Fledermausarten sind die europarechtlich geschützten Säugetierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*) und Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sowie in letzter Zeit auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in Baden-Württemberg heimisch.

Die Ausbreitung des Bibers wurde in jüngerer Zeit vielfach dokumentiert. Bibermeldungen am Neckar im Bereich Horb gibt es aus dem Jahr 2017. Geeignete Strukturen sind mit dem südlich des Orts verlaufenden und in den Neckar entwässernden Grabensystem eingeschränkt vorhanden. In bzw. um Rohrdorf gibt es aber keine Hinweise auf ein Bibervorkommen.

In dem am Ortsrand gelegenen, bereits teilweise bebauten und von einem Straßen- und Wegesystem durchzogenen Plangebiet finden die aufgeführten Säugetierarten keine geeigneten Habitatstrukturen. Dies gilt auch für die grundsätzlich im ZAK-Bezugsraum Eutingen vorkommende Haselmaus, die v. a. in weitgehend ungestörten Hecken oder Gehölzsäumen zu finden ist.

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Die vorhandenen Wohn- und Betriebsgebäude sowie auch der Schuppen bieten grundsätzlich Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter. In den Gehölzbeständen gibt es ebenfalls Brut- und Ruhemöglichkeiten für europäische Singvögel. So sind an einigen der betroffenen (Obst-) Bäume für die Brut geeignete Strukturen wie Baumhöhlen vorhanden (Höhlenbrüter, s. Abbildung 12 und Abbildung 14), und auch die Sträucher bieten Nutzungspotenzial (Strauch- bzw. Heckenbrüter).

Laut Kenntnisträgeraussage wurde in den strukturreichen Bäumen mit Totholz auf der Baumwiese Flst. Nr. 189 sowie im Gartengrundstück Flst. Nr. 191 (s. Abbildung 17) wiederholt ein Grünspecht beobachtet [1].



Abbildung 17: Baum mit Nutzungspotenzial (u. a. Totholz mit Höhlichen) im Gartengrundstück (Flst. Nr. 191)
(Foto: HPC AG, 09.07.2018)

Die Freiflächen im Plangebiet können von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt werden, stellen jedoch aufgrund der eingeschränkten Größe und dem Gesamtpotenzial an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation dar.

Der Baumbestand im Umfeld des Plangebiets weist vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten (Wiesen mit potenziellen Höhlenbäumen) auf.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 1 BNatSchG (Verbot des Verletzens und Tötens) kann vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung, einschließlich Baumfällung, in einem Zeitraum stattfindet, der außerhalb der Brutzeit liegt.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG (erhebliche Störung [13], Entfernung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) liegen keine ausreichenden Grundlagen vor. So können weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung Fortpflanzungsstätten von Vögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem enthält das potenzielle Artenspektrum im Plangebiet und seinem Umfeld auch störungsempfindliche Vogelarten (z. B. Grünspecht). Eine Kenntnisträgeraussage bestätigte das Nutzungspotenzial. In diesem Fall sind vertiefte Untersuchungen notwendig.

4.4 Reptilien

Rohrdorf und somit die Vorhabensfläche gehört zum Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienarten Zauneidechse (*Lacerta agilis*, ZAK Naturraumart) und ihres Fressfeinds, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In der 2015 durchgeführten Landesartenkartierung der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten (Rasterkartierung, UTM-Raster von 5 x 5 km), wurden im betroffenen Rasterabschnitt zudem Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet [9].

Im Untersuchungsbereich und im näheren Umfeld sind keine gut ausgeprägten Lebensraumstrukturen für die genannten streng geschützten Reptilienarten vorhanden. Es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern oder Sandinseln [10]. Die vorgefundenen offenen Bodenstellen sind durch Trittschäden bei der Beweidung oder kurzfristig, im Zuge von Neubaumaßnahmen, entstanden. Die außerhalb der Weiden gelegenen Stellen wurden überprüft, sie sind derart verdichtet, dass es sich nicht um grabbares Material mit entsprechendem Nutzungspotenzial handelt.

Ein Großteil der grundsätzlich für Reptilien als Nahrungshabitat nutzbaren Grünflächen ist vom umgebenden Freiland nur durch Querung von regelmäßig befahrenen Straßen oder Wegen zugänglich. Dies ist mit einem entsprechend hohen Tötungsrisiko für die Tiere verbunden und schränkt die Lebensraumqualität weiter ein.

4.5 Amphibien

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Planflächen lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [10]. So fehlen im von den potenziellen Veränderungen betroffenen Untersuchungsgebiet entsprechende Laichgewässer. Die Privatgärten waren zumeist nicht zugänglich bzw. aufgrund hoher Heckenzäune nicht einsehbar, dort sind allerdings keine relevanten Veränderungen geplant. Zudem mindern die im Gebiet selbst vorhandenen Wege sowie die angrenzenden Straßen und Wege (u. a. auch am Übergang zur freien Landschaft) das Lebensraumpotenzial für diese Tiergruppe, der Fahrzeugverkehr stellt ein erhöhtes Tötungsrisiko dar.

4.6 Insekten

Die Freiflächen des Plangebiets zeigen sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge die übliche Ausprägung von innerörtlichen Grünflächen bzw. Gärten (vgl. Kap. 4.7). Für die vorhandenen Weiden, Wiesen bzw. Rasen und in den Gehölzbeständen finden sich keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten [7]. Der Große Feuerfalter, als zu fördernde Art des Zielartenkonzepts, bevorzugt feuchte Standorte.

Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden. Dies gilt auch für den Hirschkäfer, der im Zielartenkonzept für Eutingen aufgeführt ist [6].

4.7 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung aufgenommen. Neben den Gehölzbeständen wurden die Rasen- bzw. Wiesenflächen detaillierter betrachtet [3]. Aufgrund der aktuellen Nutzungsarten (vorwiegend (Haus-)Gärten und Pferdekoppeln sowie Obstwiesen) mit häufiger Mahd oder Beweidung sind deutliche Störungen vorhanden. Das Arteninventar umfasst die typischen Arten einer (Fett-)Wiese mit einem hohen Anteil an niederwüchsigen Gräsern (Untergräser) und Kräutern eines Trittpflanzenbestands. Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet.

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen nicht erwarten, dass entsprechend geschützte Pflanzenarten im Planbereich vorkommen.

5 Fazit und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der vom Bebauungsplan „Holzgasse / Schlossleweg“ betroffenen Fläche in Eutingen-Rohrdorf wurde am 09.07.2018 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung.

Für die geplante Siedlungsentwicklung müssen Gehölze gerodet und gegebenenfalls ein Schuppen entfernt werden. Weiter werden Wiesen- und Weideflächen in Anspruch genommen. Diese Strukturen bieten ein mittleres bis hohes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Gehölz- und Gebäudebestand, darunter mehrere Höhlenbäume, können grundsätzlich dauerhaft als Fortpflanzungs- und temporär als Ruhestätten dienen. Insgesamt kann die Fläche zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Ein Teil der Grundstücke, i. W. die bereits bebauten Grundstücke, sollen im Bestand erhalten werden. Die dort vorhandenen, für Fledermäuse und Vögel nutzbaren Lebensraumelemente werden voraussichtlich nicht verändert.

Für die Bereiche, in denen zukünftig eine bauliche Nutzung zulässig wird, reichen die vorliegenden Datengrundlagen nicht aus, um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände abschließend beurteilen zu können. Dort sind mehrere Höhlen- bzw. Spaltenbäume vorhanden, die von streng geschützten und teils gefährdeten Fledermaus- und Vogelarten besiedelt werden können. Daher wird empfohlen, vertiefte Untersuchungen für diese Artengruppen durchzuführen.

Über die genannten Habitatstrukturen hinaus sind keine relevanten Lebensraumelemente im Plangebiet vorhanden. Es liegen keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten vor.

HPC AG

Projektleiterin

Projektbearbeiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Roswitha Beier-Groß
Dipl.-Agrarbiologin

ANHANG

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Anonym (09.07.2018): Kenntnisträger-Aussage (Passant) bei Ortsbegehung mit Informationen zu Vogelbeobachtungen im Plangebiet
- [2] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003
- [3] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [4] Gemeinde Eutingen im Gäu / Gauss Ingenieurtechnik GmbH, Rottenburg (2018): Unterlagen zum Bebauungsplan „Holzgasse / Schlossleweg“, Eutingen i. G.-Rohrdorf
- [5] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [6] Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK): Startseite LUBW > [Themen] > Natur und Landschaft > Artenschutz > Informationssystem Zielartenkonzept, Gemeindeformation Eutingen im Gäu, abgerufen August 2018
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen August 2018
- [8] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Verbreitungskarten Artenvorkommen Fledermäuse, zuletzt aktualisiert 27.01.17
- [9] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen Juni 2018
- [10] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- [11] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“)
- [12] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“)
- [13] Trautner, J., Jooss, R.: Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272, 2008